

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

digiarts OG

Stand: Juni 2026

§ 1 Vertragspartner, Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Erbringung von Dienstleistungen der digiarts OG, Hauptstraße 13, 7571 Rudersdorf (nachfolgend „Agentur“).
- (2) Die AGB der Agentur gelten ausschließlich für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Agentur. Soweit der Auftraggeber bei Vertragsschluss keine Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatte, finden sie gleichwohl Anwendung, wenn der Auftraggeber die AGB aus früheren Geschäften kannte oder kennen musste.
- (3) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn die Agentur in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung erbringt.
- (4) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB und nicht gegenüber Verbrauchern.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- (1) Die konkreten vertraglichen Leistungspflichten der Agentur ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot. Leistungen, die dort nicht aufgeführt sind, werden nicht Vertragsbestandteil. Die Agentur erbringt insbesondere:
 - Beratung und Konzeption, insbesondere Entwicklung von Marketing- und Kommunikationsstrategien, Corporate-Identity- und Corporate-Design-Projekten, Web-Auftritten sowie strategische Markenführung;
 - Kreation, insbesondere Ideenfindung, Texterstellung und Gestaltung für digitale und analoge Medien;
 - Planung und Koordination von Kommunikationsmaßnahmen, insbesondere für Internet, Print, TV, Radio und Außenwerbung;
 - Umsetzung und Produktion, insbesondere Auswahl und Beauftragung von Subunternehmen sowie Qualitätskontrolle.
- (2) Konkrete Erfolge und Kennzahlen wie eine bestimmte Anzahl von Neukunden (Leads), Bewerbungen oder eine Umsatzsteigerung sind nicht von der Agentur geschuldet. Die Agentur schuldet die vereinbarte Leistungserbringung, nicht einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
- (3) Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, Leistungen selbst zu erbringen oder qualifizierte Subunternehmer einzusetzen. Der Auftraggeber wird über einen Wechsel wesentlicher Subunternehmer rechtzeitig informiert.
- (4) Aufträge können mündlich erteilt werden und sind bindend. Die Agentur hat Anspruch auf schriftliche Bestätigung mündlicher Aufträge. Bestätigt die Agentur einen Gesprächsinhalt in Textform, gilt dieser als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Werktagen widerspricht.
- (5) Leistungsänderungen oder -erweiterungen während eines laufenden Projekts bedürfen der Annahme durch die Agentur. Nimmt die Agentur Zusatzleistungen vor, ohne dass eine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, steht ihr die marktübliche Vergütung zu, mindestens jedoch der Stundensatz gemäß § 4 Abs. 3.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Darstellung von Leistungen der Agentur auf der Website oder in anderen Unterlagen ist kein verbindliches Angebot, sondern eine Einladung zur Angebotsstellung.
- (2) Das rechtsverbindliche Angebot der Agentur enthält die Leistungsbeschreibung und die zugehörigen Preise und ist auf den dort genannten Zeitraum befristet.
- (3) Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebots durch den Auftraggeber oder durch den Beginn der Leistungserbringung mit Wissen des Auftraggebers zustande.

§ 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Möglich sind Projektpauschalen, Stundenhonorare, monatliche Pauschalen (Retainer) oder Kombinationen davon.
- (2) Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Soweit keine andere Vergütung vereinbart ist, gilt ein Stundensatz von EUR 90,00 netto.
- (4) Sofern im Angebot nicht anders geregelt, sind 50 % der vereinbarten Vergütung bei Vertragsabschluss als Anzahlung fällig, der verbleibende Betrag nach Fertigstellung und Übergabe der Leistung. Bei Projekten mit einem Auftragsvolumen, das eine abweichende Zahlungsstruktur erfordert, können im Angebot abweichende Teilzahlungsvereinbarungen getroffen werden.
- (5) Bei laufenden Betreuungsverträgen (Retainer), insbesondere für monatliche SEO- oder Online-Werbeleistungen, ist die monatliche Vergütung jeweils zu Beginn des Leistungsmonats im Voraus fällig.
- (6) Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 456 UGB verrechnet. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die Kosten einer zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung zu ersetzen.
- (7) Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Agentur anerkannt sind.
- (8) Die Agentur ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Auftraggebers laufende Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen.
- (9) Nicht vereinbarte Zusatzleistungen werden nach dem vereinbarten Stundensatz, ersatzweise nach § 4 Abs. 3, verrechnet.

§ 5 Externe Leistungen, Drittkosten, Vorfinanzierung

- (1) Kosten für Drittleistungen, die für die Realisierung des Projekts erforderlich sind (z. B. Stockfotos, Softwarelizenzen, Druckproduktion, externe Dienstleister sowie WordPress-spezifische Komponenten wie Themes, Premium-Plugins, Page-Builder-Lizenzen wie Elementor Pro oder vergleichbare Tools, WooCommerce-Erweiterungen und sonstige CMS-Erweiterungen), sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht im Agenturhonorar enthalten und werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt oder sind vom Auftraggeber direkt zu tragen.
- (2) Werbebudgets auf digitalen Plattformen (z. B. Meta, Google, LinkedIn) werden grundsätzlich direkt vom Auftraggeber bei den jeweiligen Plattformen gebucht und bezahlt. Die Agentur übernimmt kein Delkredere für diese Budgets.

- (3) Soweit die Agentur ausnahmsweise Fremdleistungen wie Druckkosten vorfinanziert, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Beträge nach Vorlage der Fremdrechnung unverzüglich zu erstatten. Auf vorfinanzierte Fremdleistungen ist die Agentur berechtigt, einen Aufschlag von bis zu 15 % zur Abdeckung von Verwaltungsaufwand und Ausfallrisiko zu verrechnen, sofern im Angebot nicht anders geregelt.
- (4) Bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten, die von Dritten verschuldet sind (Provider, Softwareanbieter, Druckerei etc.) und die zu Mehrarbeit führen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Mehraufwand nach dem vereinbarten Stundensatz zu zahlen.
- (5) Werden Drittprodukte vereinbarungsgemäß über eine Agenturlizenz bereitgestellt, endet das Nutzungsrecht des Auftraggebers mit Beendigung des Vertrags.

§ 6 Korrekturschleifen und Änderungsmanagement

- (1) Sofern im Angebot nicht anders vereinbart, sind pro Leistungsposition zwei Korrekturschleifen inbegriffen. Eine Korrekturschleife umfasst eine zusammengefasste, schriftliche Rückmeldung des Auftraggebers auf eine vorgelegte Version.
- (2) Weitere Korrekturschleifen, Rückgängigmachung bereits freigegebener Änderungen, Struktur- oder Konzeptänderungen sowie Änderungen nach Beginn einer neuen Projektphase werden zusätzlich nach dem vereinbarten Stundensatz verrechnet.
- (3) Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs (Change Requests) sind von der Agentur schriftlich zu bestätigen und werden gesondert bepreist. Mit der Umsetzung wird erst nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber begonnen.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Briefings und Konzeptfreigaben schriftlich zu erteilen. Leistungen, die auf Basis eines vom Auftraggeber freigegebenen Konzepts erbracht werden, können nicht als mangelhaft gerügt werden, soweit sie dem freigegebenen Konzept entsprechen.

§ 7 Abnahme

- (1) Nach Fertigstellung einer Leistung ist der Auftraggeber verpflichtet, diese innerhalb von 5 Werktagen in Textform abzunehmen, sofern die Leistung den vertraglichen Spezifikationen sowie dem freigegebenen Konzept entspricht.
- (2) Die Agentur ist berechtigt, Teilleistungen zur vorgezogenen Teilabnahme vorzulegen. Einmal abgenommene Teilleistungen können vom Auftraggeber nicht mehr abgelehnt werden, soweit nicht Umstände vorliegen, die zum Zeitpunkt der Teilabnahme nicht erkennbar waren.
- (3) Äußert der Auftraggeber innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 keine begründeten Mängel, gilt die Leistung als abgenommen.

§ 8 Leistungszeit, höhere Gewalt

- (1) Der Beginn einer vereinbarten Leistungszeit setzt die vollständige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Materialien sowie die Zahlung etwaiger vereinbarter Anzahlungen, voraus.
- (2) Bei höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden (z. B. Naturkatastrophen, Pandemie, Streik) verlängern sich die Leistungszeiten entsprechend. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 2 Monaten, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Agentur alle erforderlichen Informationen, Materialien und Zugänge rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen, die auf mangelnde Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen sind, gehen zu dessen Lasten und können nach dem vereinbarten Stundensatz in Rechnung gestellt werden.
- (2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm bereitgestellten Materialien (Texte, Bilder, Logos, Marken etc.) frei von Rechten Dritter sind oder dass er über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt. Die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit ist nicht Gegenstand des Auftrags der Agentur.
- (3) Stellt der Auftraggeber Materialien zur Verfügung, die Rechte Dritter verletzen, hält er die Agentur auf erstes Anfordern von jeglicher Inanspruchnahme frei, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, erforderliche Zugänge zu Plattformen, Accounts oder Systemen sicher und verschlüsselt zu übermitteln und nach Beendigung der Zusammenarbeit unverzüglich alle Passwörter zu ändern.
- (5) Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der beworbenen Produkte, Dienstleistungen und Inhalte selbst verantwortlich. Die Agentur übernimmt keine Haftung für rechtliche Verstöße, die aus vom Auftraggeber vorgegebenen oder freigegebenen Inhalten resultieren.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bezüglich Vergütung, Details der Leistungsbeschreibung und der internen Kommunikation gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Rahmen der Eigensicherung erforderliche Datensicherungen selbstständig durchzuführen. Die Haftung der Agentur für verlorene Daten ist ausgeschlossen, soweit diese bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber noch verfügbar wären.

§ 10 Verzug des Auftraggebers, Rücktritt

- (1) Erbringt der Auftraggeber eine seiner Mitwirkungspflichten nicht vereinbarungsgemäß, können daraus entstehende Mehrleistungen und Verzögerungen dem Auftraggeber nach dem vereinbarten Stundensatz in Rechnung gestellt werden.
- (2) Sollte eine durch den Auftraggeber verursachte Verzögerung mehr als drei Wochen betragen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die bis dahin erbrachten Leistungen zu bezahlen sowie den Aufwand für die Wiedereinarbeitung bei Projektwiederaufnahme zusätzlich zu vergüten.
- (3) Kommt der Auftraggeber auch nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die Agentur vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz fordern, insbesondere die bereits verdiente Vergütung und den entgangenen Gewinn abzüglich ersparter Aufwendungen.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Projektaufträge enden mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen.
- (2) Laufende Betreuungsverträge (Retainer) werden für eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten abgeschlossen und verlängern sich jeweils um weitere 3 Monate, sofern nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Agentur liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung mehr als einen Monat in Verzug gerät, der Auftraggeber nach

Abmahnung schuldhaft gegen eine vertragliche Pflicht verstößt oder eine wertschätzende Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.

- (4) Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn die Pflichtverletzung des Auftraggebers so gravierend ist, dass die Fortsetzung des Vertrages für die Agentur unzumutbar wäre, insbesondere wenn die Agentur wegen der Pflichtverletzung selbst gegenüber Dritten haftbar wäre.
- (5) Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund, ist er verpflichtet, die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen der Agentur zu zahlen. Der Agentur steht alternativ ein pauschaler Anspruch von 30 % der auf die noch nicht erbrachten Leistungen entfallenden Vergütung zu. Hat die Agentur eine fristlose Kündigung zu vertreten, hat sie dem Auftraggeber nicht verbrauchte Vorauszahlungen zu erstatten.

§ 12 Nutzungsrechte und Urhebernennung

- (1) Nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung erwirbt der Auftraggeber an den von der Agentur erstellten Werken ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für den vereinbarten Verwendungszweck.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verbleiben alle Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte an den erstellten Werken bei der Agentur. Eine Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und zusätzlicher Vergütung.
- (3) Soweit Werke unter einer CC-Lizenz oder Open-Source-Lizenz verwendet werden, gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen.
- (4) Die Agentur hat das Recht auf Urhebernennung. Bei Veröffentlichungen von Werken, die von der Agentur erstellt wurden, ist ein Hinweis in der Form „Konzept & Design: digiarts OG“ oder vergleichbar anzubringen, sofern dies technisch und gestalterisch möglich ist und nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.
- (5) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Agentur erbrachte Leistungen als Referenz auf ihrer Website und in sonstigen Publikationen nennt und dafür Auszüge abbildet sowie Name, Marke und Logo des Auftraggebers verwendet. Der Auftraggeber kann dieses Einverständnis aus wichtigem Grund für die Zukunft widerrufen.
- (6) An Entwürfen, Skizzen, Konzepten und sonstigen Vorarbeiten, die nicht zur Ausführung gelangen, verbleiben sämtliche Rechte bei der Agentur. Der Auftraggeber kann diese nicht herausverlangen.

§ 13 Einsatz von KI-Tools

- (1) Die Agentur ist berechtigt, bei der Leistungserbringung KI-gestützte Tools einzusetzen (z. B. für Texterstellung, Bildgenerierung, Konzeptentwicklung). Der Einsatz von KI-Tools ist Bestandteil des professionellen Workflows der Agentur und begründet keinen Anspruch auf Preisminderung.
- (2) Die Agentur stellt sicher, dass KI-generierte Inhalte redaktionell geprüft und qualitätsgesichert werden, bevor sie dem Auftraggeber übergeben werden.
- (3) Der Auftraggeber kann den Einsatz von KI-Tools ausschließen; dies ist im Angebot gesondert auszuweisen und kann zu einer angepassten Vergütung führen.

§ 14 Mängelrechte, Verjährung

- (1) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des ABGB, ist jedoch zunächst auf Nacherfüllung (Verbesserung oder Austausch) beschränkt.
- (2) Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit zugunsten der Agentur. Mängelansprüche bei kreativen Gestaltungen bestehen nur, soweit diese wesentlich

von freigegebenen Konzepten oder Briefings abweichen und dies nicht auf mangelnde Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen ist.

- (3) Veränderungen an der Leistung durch den Auftraggeber schließen Mängelansprüche aus, sofern die Agentur substantiiert darlegt, dass die Veränderung den Mangel verursacht hat.
- (4) Werbeangaben Dritter, insbesondere von Herstellern verwendeter Software, sind für die Agentur nicht verbindlich.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe oder Abnahme der Leistung.

§ 15 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung der Agentur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf die Höhe der im jeweiligen Auftrag vereinbarten Nettovergütung beschränkt.
- (2) Die Agentur haftet nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige Folgeschäden, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen.
- (3) Die Agentur haftet nicht für die Wirksamkeit von Werbemaßnahmen, die Erreichung von Kommunikationszielen oder den wirtschaftlichen Erfolg des Auftraggebers.
- (4) Für Leistungen von Subunternehmern und Dritten haftet die Agentur nur bei eigenem Auswahlverschulden.
- (5) Für Schäden, die durch mangelhafte oder verspätete Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, haftet die Agentur nicht.

§ 16 Vertraulichkeit, Vertragsunterlagen, Pfandrecht

- (1) Die Parteien behandeln alle Details ihrer Zusammenarbeit vertraulich. Diese Verpflichtung gilt auch für Mitarbeiter und eingeschaltete Dritte und besteht über die Vertragsbeendigung hinaus.
- (2) Sämtliche überlassenen Unterlagen und Daten dürfen nur zu Vertragszwecken verwendet werden. Sie sind nach Vertragsbeendigung zurückzugeben; Kopien sind zu vernichten.
- (3) Für Ansprüche der Agentur gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag steht der Agentur ein vertragliches Pfandrecht an den vom Auftraggeber übergebenen Gegenständen und Rechten, insbesondere an Software, Texten, Bildern und sonstigen urheber- und immaterialgüterrechtlich geschützten Gegenständen, zu.

§ 17 Datenschutz

- (1) Für die Vertragsabwicklung werden personenbezogene Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO verarbeitet (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse sowie alle weiteren für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten).
- (2) Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder eine sonstige gesetzliche Grundlage besteht. Eine Übermittlung in Drittstaaten erfolgt nur unter den Voraussetzungen der DSGVO.
- (3) Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie es der Verarbeitungszweck oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten erfordern.
- (4) Die Betroffenenrechte gemäß DSGVO (insbesondere Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch) können gegenüber der Agentur geltend gemacht werden.

§ 18 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Streitschlichtung

- (1) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Agentur in 7571 Rudersdorf.
- (2) Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Agentur vereinbart.
- (3) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Bei Streitigkeiten sind die Parteien verpflichtet, zunächst eine gütliche Lösung anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, verpflichten sie sich, vor der Inanspruchnahme des Rechtsweges eine Mediation zu versuchen. Das Recht auf einstweiligen Rechtsschutz bleibt unberührt. Keine Streitigkeit im Sinne dieser Klausel ist die schlichte Nichtzahlung der Vergütung ohne Begründung.